Große Kreisstadt
Waldshut-Tiengen

Stadtverwaltung · Kaiserstraße 28 – 32 · 79761 Waldshut-Tiengen

Waldshut-Tiengen,
23.11.2026

Leitung
Rechts- und Ordnungsamt
Ralph Albrecht
Wallstraße 26 - 28

Telefon 07751 833-180
ralbrecht@waldshut-tiengen.de

Aktuelle Informationen zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz für Geflüchtete aus der Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorübergehende Schutz für Vertriebene aus der Ukraine wurde durch den Rat der Europäischen Union erneut verlängert und gilt nun bis zum 4. März 2028**.** Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG können daher grundsätzlich bis zu diesem Datum erteilt werden.

1. Bestehende Aufenthaltserlaubnisse

Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Abs. 1 AufenthG, die am 1. Februar 2026 gültig waren, gelten einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen automatisch bis zum 4. März 2027 fort. Eine individuelle Verlängerung des elektronischen Aufenthaltstitels ist hierfür grundsätzlich nicht erforderlich. Dies bedeutet insbesondere für Arbeitgeber und andere Behörden: Auch wenn auf dem elektronischen Aufenthaltstitel ein früheres Ablaufdatum aufgedruckt ist, kann der Aufenthaltstitel aufgrund der gesetzlichen Fortgeltungsregelung weiterhin gültig sein. Bestehende Nebenbestimmungen, insbesondere eine bereits erteilte Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit, gelten entsprechend fort. Der vorübergehende Schutz ist auf europäischer Ebene bereits bis zum 4. März 2028 verlängert. Eine weitere automatische Fortgeltung bereits ausgestellter elektronischer Aufenthaltstitel über den 4. März 2027 hinaus ist derzeit noch nicht durch eine weitere Fortgeltungsverordnung geregelt.

2. Neue Aufenthaltstitel

Bei neu zu erteilenden Aufenthaltserlaubnissen nach § 24 AufenthG kann die Gültigkeit bereits bis zum 4. März 2028 vorgesehen werden.

3. Einreise ohne Visum

Für die von der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung erfassten Personengruppen ist eine Einreise nach Deutschland derzeit grundsätzlich bis zum 4. Dezember 2026 ohne Aufenthaltstitel möglich. Der erlaubte Aufenthalt beträgt grundsätzlich 90 Tage ab der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet. Die visumfreie Einreise allein bedeutet jedoch nicht automatisch, dass anschließend auch ein Anspruch auf vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG besteht.

4. Neue Voraussetzungen für erstmals nach dem 4. August 2026 Schutz begehrende Personen

Seit dem 5. August 2026 gelten zusätzliche Voraussetzungen für Personen, die erstmals vorübergehenden Schutz beantragen und nach ukrainischem Recht militärischen Pflichten unterliegen. Vorübergehender Schutz kann in diesen Fällen grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die militärischen Pflichten in der Ukraine eingehalten sind. Soweit erforderlich, ist dies gegenüber der Ausländerbehörde nachzuweisen. In Betracht kommen insbesondere Nachweise darüber, dass die Ukraine mit der erforderlichen Genehmigung nicht nur vorübergehend verlassen werden durfte oder dass eine Befreiung von militärischen Pflichten besteht. Je nach Einzelfall können hierzu ukrainische amtliche Unterlagen oder elektronische Nachweise, insbesondere aus der staatlichen Anwendung „Reserve+“, erforderlich sein.

5. Bereits bestehender Schutz bleibt grundsätzlich bestehen

Die seit dem 5. August 2026 geltende zusätzliche Voraussetzung betrifft nicht Personen, die bereits spätestens am 4. August 2026 in Deutschland vorübergehenden Schutz erhalten hatten und diesen Schutzstatus seitdem fortlaufend behalten haben. Auch eine vorübergehende Reise in die Ukraine führt grundsätzlich nicht dazu, dass bei der Rückkehr die seit dem 5. August 2026 geltenden Voraussetzungen erstmals geprüft werden müssen. Ebenso führt eine erst später eintretende militärische Verpflichtung, etwa aufgrund des Alters oder geänderter ukrainischer

Vorschriften, nicht automatisch zum Verlust eines bereits bestehenden Schutzstatus.

6. Vorübergehender Schutz in mehreren EU-Staaten

Vorübergehender Schutz kann grundsätzlich nicht gleichzeitig in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Anspruch genommen werden. Wurde bereits in einem anderen Mitgliedstaat ein Aufenthaltstitel zum vorübergehenden Schutz erteilt, ist die Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG in Deutschland grundsätzlich ausgeschlossen. Wird dies erst nachträglich festgestellt, kann ein bereits in Deutschland erteilter Aufenthaltstitel zurückgenommen werden. Wurde in einem anderen Mitgliedstaat dagegen lediglich ein Antrag gestellt, ohne dass dort bereits vorübergehender Schutz gewährt wurde, ist ein Antrag in Deutschland weiterhin zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. A l b r e c h t